

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung / Therapieeinsatz

Für die Zulassung zur Ausbildung zum Therapiebegleithundeteam müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen bereitgestellt sein:

- Mindestalter des Hundeführers / der Hundeführerin 18 Jahre.
- Ausbildung in einem therapeutischen oder pädagogischen Beruf.
- Mindestalter des Hundes 12 Monate.
- Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Therapiebegleithund", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro).
- Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TSchG werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand für die Beurteilung vorzustellen.
- Gültige für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen)
- Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht anhand des von der Spürnasenakademie vorgegebenen Gesundheitszeugnisses (nicht älter als 1 Monat) muss vorgelegt werden.
- Bei Nachprüfungen müssen mindestens 12 Einsätze (inklusive Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres durch die jeweilige Institution nachgewiesen werden. Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt.
- Um den Hund vor Überforderung zu schützen, ist die Einsatzhäufigkeit für ausgebildete und geprüfte Teams mit 2, maximal 3 Einsätze pro Woche (1 Einsatz = max. 45 Minuten), jedoch nicht mehr als 8 Einsätze pro Monat zu begrenzen.
- Nachprüfungen müssen rollierend alle 24 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der ersten Beurteilung durch die Spürnasenakademie durchgeführt werden.

2. Prüfungsordnung

Ausbildungen, die durch theoretische oder praktische Prüfungen abgeschlossen werden unterliegen der folgenden Regelung:

- Der Prüfling hat bei schriftlichen Prüfungen mindestens 75% der Prüfungsfragen richtig zu Beantworten. Sollte der Prüfling nicht die geforderten Punkte erreichen, ist ein Nachprüfungs-Termin (ggf. mit einer anderen Ausbildungsgruppe) einzuräumen.
- Zwischenprüfungen dienen der Überprüfung des fachlichen Verständnisses zum aktuellen Zeitpunkt. Eine bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Abschlussprüfung.

- Bei praktischen Prüfungen müssen die fachlichen Anforderungen seitens der Aufgabenstellung erfüllt werden. Die Vorgabe erfolgt in den jeweiligen Ausbildungen durch den Ausbildungsleiter. Die Einhaltung zu beurteilen unterliegt dem/den jeweiligen Prüfer/Prüfern und erfolgt in Einzelprüfungen bzw. über den Verlauf einer Ausbildung (z.B. bei der Besuchs- bzw. Therapiehundeausbildung). Sollte ein Prüfling die praktischen Anforderungen nicht erfüllen, ist ein Nachprüfungstermin (ggf. mit einer anderen Ausbildungsgruppe) einzuräumen.
- Allen Prüfungen liegen die jeweiligen Ethikcodes (z.B. zu Training oder Besuchs- bzw. Therapiearbeit).
- Sollten in praktischen Prüfungen klare Verstöße gegen den Ethikcode erfolgen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Je nach Höhe der Verstöße (z.B. Gewaltanwendung, Einsatz verbotener Hilfsmittel, Zwangmaßnahmen etc.) erfolgt der sofortige Ausschluss des Teilnehmers.
- Bei Wesenstestprüfungen und deren Vorbereitungskursen sind die gesetzlichen Regelungen (Maulkorbpflicht, Leinenpflicht) einzuhalten. Maulkörbe dürfen nur auf Anweisung des Ausbildungs- oder Prüfungsleiters abgelegt werden.

Stand: 12/2016